

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

gever@bag.admin.ch
AufsichtKrankenversicherung@bag.admin.ch

Bern, 27. Februar 2019

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 16.411 "Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung"

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt im Folgenden zum vorgeschlagenen Mantelerlass Stellung.

Der SGB findet es prinzipiell falsch, dass eine Vielzahl privater Versicherungsunternehmen mit dem Vollzug der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung betraut ist. Umso mehr muss sichergestellt werden, dass die verbleibenden öffentlichen Aufgaben in diesem Bereich des Service Publics wirksam wahrgenommen werden können. Dies bedingt die Schaffung der dafür notwendigen Transparenz gegenüber dem Regulator, welche letzten Endes nur auf der Basis der bei den Versicherern anfallenden Daten erreicht werden kann. Ausreichend breite Auskunftsrechte bzw. Datenübermittlungspflichten sind daher unerlässlich – selbstverständlich unter strikter Wahrung des Persönlichkeits- und Datenschutzes in diesem sensiblen Bereich.

Der SGB begrüsst die Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage für die Datenweitergabe der Versicherer auf der Basis der im KVG und KVAG definierten Aufgaben des Bundesamtes für Gesundheit. Ebenfalls ist es richtig, dass Daten prinzipiell in aggregierter Form weitergegeben werden. Wir finden es allerdings verfehlt, dass mit dem vorliegenden Erlass die vom BAG geplanten Datenerhebungen EFIND5 (Medikamente) und EFIND6 (MiGeL) explizit verhindert werden sollen. Die Beurteilung und Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Arzneimittel und Medizinprodukte soll auch auf der Basis von anonymisierten Spezialdaten möglich sein, handelt es sich hier doch um zwei Bereiche von grossem öffentlichem Interesse (was nicht zuletzt aktuelle Entwicklungen und Vorkommnisse bestätigen). **Der SGB unterstützt daher den Antrag der Kommissionsminderheit (Stöckli, Berberat, Bruderer Wyss, Rechsteiner Paul) zur Ausweitung der öffentlichen Aufgaben, zu deren Erfüllung auch nicht aggregierte Daten beschafft werden dürfen, auf den Bereich der Arzneimittel sowie der Mittel- und Gegenstände.**

Es ist zwar richtig – wie im Erläuternden Bericht festgehalten – dass die Erhebung von Daten auf Vorrat dem wichtigen Grundsatz der Datensparsamkeit widerspricht. Der SGB ist allerdings erstens der Meinung, dass es sich im Falle von EFIND5 und EFIND6 keineswegs um "Daten auf Vorrat" handelt. Viel problematischer als der allfällige Zugriff des Bundesamts für Gesundheit auf im Rah-

men seiner Aufgaben überflüssige Daten erachten wir zweitens sowieso die Verfügbarkeit sämtlicher nicht anonymisierter Individualdaten bei privaten Versicherungsunternehmen (was bei der heutigen Organisation der OKP natürlich der Natur der Sache entspricht).

Unabhängig von diesem Erlassentwurf unterstützt der SGB die Kommission in ihrem Bestreben nach einer kohärenten Datenstrategie im Gesundheitswesen, wozu das EDI das Einsetzen einer Expertengruppe plant. Je nach Konstituierung und Arbeitstempo dieser Expertengruppe stellt sich allerdings die Frage, ob mit Gesetzes- und Verordnungsänderungen im Bereich der Weitergabe von OKP-Daten nicht grundsätzlich bis zum Vorliegen der Resultate dieser Arbeiten zugewartet werden sollte.

Wir danken herzlich für die Zusammenarbeit und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Vania Alleva
Vizepräsidentin



Giorgio Tuti
Vizepräsident



Reto Wyss
Zentralsekretär